

1. Geltungsbereich

- (1) Dienstleistungen zum Webhosting, Domänenregistrierung und Domänenverwaltung (nachfolgend „Leistungen“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht nochmals widersprochen wird.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Angebotsanfragen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf eine solche Angebotsanfrage stellt keine Annahme dar.
- (3) Der Auftraggeber erklärt sich spätestens durch Entgegennahme der Lieferung, durch Auftragserteilung, oder durch Inanspruchnahme der Leistung mit dieser AGB einverstanden.
- (4) Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Gegenstand

- (1) Gegenstand der Leistungen ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen Leistungen zum Webhosting, Domänenregistrierung und Domänenverwaltung durch die itech partner GmbH (nachfolgend „itech“) für den Auftraggeber, insbesondere:
 - Webhosting, d.h. Bereitstellen von Internet-Infrastruktur und Anwendungen für das Internet;
 - Registrierung und Verwalten von Internet-Domänen;
- (2) Die von itech unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in einer Leistungsbeschreibung als Anlage zu Angeboten, innerhalb von Angebotsbeschreibungen oder in Service-Verträgen in Abhängigkeit der anwendbaren Vertragsarten jeweils geregelt.

3. Leistungen

- (1) Soweit die Leistungsausführung von Vorleistungen oder Zulieferungen Dritter abhängig ist, stehen Leistungsfristen und -termine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (2) Sofern für das Webhosting für Leistungen bestimmte Verfügbarkeitsraten verbindlich zugesagt werden, beziehen sich diese auf das Jahresmittel; ausgenommen sind diejenigen Zeiten, in denen Eingriffe im Auftrag des Auftraggebers, Eingriffe des Auftraggebers selbst erfolgen oder die Erreichbarkeit auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die außerhalb des Einflussbereichs der itech liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), eingeschränkt ist.
- (3) Sofern die Leistung das Registrieren einer Internet-Domäne betrifft, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Vergabestelle zustande, itech wird nur als Vertreter des Auftraggebers tätig.
- (4) Für die Registrierung der Internet-Domäne gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Vergabestelle.
- (5) itech hat auf die Vergabe von Domänen keinen Einfluss, insbesondere übernimmt itech keinerlei Gewähr für die Zuteilungsfähigkeit gewünschter Domänen oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben; dies gilt auch für die unter der Domäne der itech oder der Domäne eines mit der Leistung beauftragten Dritten bzw. Unterauftragnehmers vergebenen Sub-Domänen.

- (6) Sollte der Auftraggeber von Dritten aufgefordert werden, eine Internet-Domäne aufzugeben, beispielsweise weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird der Auftraggeber itech hiervon unverzüglich unterrichtet. itech ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Auftraggebers auf die Internet-Domäne zu verzichten, falls der Auftraggeber nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens EUR 8.000 in Worten: achttausend Euro) stellt.
- (7) Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domäne beruhen, stellt der Kunde itech und ihre Unterauftragnehmer hiermit frei.
- (8) Sollte itech bekannt werden, dass der Auftraggeber Werbe-E-Mails unter Angabe eines über bzw. bei itech oder Unterauftragnehmer verwalteten Domäne an Empfänger oder öffentliche Newsgroups versendet, ohne von den Empfängern solcher E-Mails dazu aufgefordert worden zu sein (sogenanntes „Spamming“), behält sich itech in Abhängigkeit der aktuellen Rechtsprechung vor, die jeweilige Leistung vorübergehend oder langfristig zu sperren.
- (9) Soweit itech kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Auftraggeber auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. itech ist berechtigt, bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Leistungen innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert itech den Auftraggeber unverzüglich.
- (10) itech bietet dem Auftraggeber werktags während der regulären Service-Zeiten Unterstützung via E-Mail und Telefon, außerhalb der regulären Service-Zeiten via E-Mail. itech leistet keine direkte Unterstützung für Kunden des Auftraggebers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (11) itech behält sich das Recht vor, die Leistungen des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall kann die Berechnung der Leistungen, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber, auch von Dritten durchgeführt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass Vertragsleistungen auch durch Dritte erfüllt und berechnet werden kann.

4. Leistungsfristen und -termine

- (1) Leistungsfristen und -termine sind grundsätzlich nur Richtwerte, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- (2) Verzögerungen oder Mängel auftraggeberseitig geschuldeter Mitwirkungshandlungen oder sonstige aus der Sphäre des Auftraggebers herrührende Behinderungen sowie Änderungen der Aufgabenstellung oder zusätzliche Leistungen verlängern die Ausführungsfrist zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags unbeschadet weitergehender Ansprüche von itech; entsprechendes gilt für Leistungstermine.
- (3) Soweit die Leistungsausführung von Vorleistungen oder Zulieferungen Dritter (Unterauftragnehmer) abhängig ist, stehen Leistungsfristen und -termine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (4) Etwaige Verzögerungen oder Behinderungen werden wir dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitteilen.
- (5) Bei Nichteinhaltung verbindlicher Leistungsfristen oder -termine stehen dem Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung und/oder ein Rücktrittsrecht erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und der Auftraggeber uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Für alle etwaigen Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gelten die Bestimmungen des Abschnitts 14.

5. Inhalte von Internet-Seiten

- (1) Der Auftraggeber darf mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck seiner Internetseiten nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, im Rahmen seiner Präsenz keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, deren Gegenstand pornographische und/oder erotische Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) sind.
- (2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung verspricht der Auftraggeber unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro). Außerdem berechtigt ein Verstoß des Auftraggebers gegen die genannten Verpflichtungen, die Aufnahme von Internet-Seiten zu verweigern, die Seiten und darauf gerichtete Verweise sofort zu löschen und den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (3) Die itech übernimmt hierbei keine Prüfungspflicht.
- (4) Bei Verstoß der Internetseiten des Auftraggeber gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter haftet der Auftraggeber gegenüber itech auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch des Vermögensschadens. Er stellt itech und deren Unterauftragnehmer im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf Inhalte von Internetseiten des Auftraggebers zurückgehen, frei.
- (5) itech übernimmt keine Gewähr für die richtige Wiedergabe der Internetseiten des Auftraggebers in der Internet-Präsenz, es sei denn, itech kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn haftet itech nur bei Vorsatz.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, itech jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von itech innerhalb von 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen; dieses betrifft insbesondere Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, von der itech zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten bzw. Leistungen erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und itech unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von itech nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber itech auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.
- (3) Der Auftraggeber hat in seinen E-Mail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. itech behält sich vor, für den Auftraggeber eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Mailserver von ihm abgerufen wurden. itech und seine Unterauftragnehmer behalten sich weiter das Recht vor, für den Auftraggeber eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Gestaltung seiner Internet-Präsenz oder den genutzten Anwendungen auf Techniken zu verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen der itech oder des Unterauftragnehmers verursachen. itech kann Internet-Präsenzen, die Server übermäßig beanspruchen, ausschließen bzw. Sperren, bis der Auftraggeber die Techniken beseitigt oder deaktiviert hat. Die Sperrung entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von seiner Zahlungspflicht.

- (5) Sofern das auf das Angebot des Auftraggebers entfallende Datentransfervolumen (Traffic) die für den jeweiligen Monat mit dem Auftraggeber vereinbarte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, stellt itech dem Auftraggeber den für das zusätzlich beanspruchte Volumen entfallenden Betrag gemäß der aktuellen Preisliste jeweils in Rechnung.
- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, in regelmäßigen Abständen, mindestens täglich, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Web-Servern von itech oder Unterauftragnehmern abgelegt sind, nicht auf diesen sicherungsgespeichert werden dürfen.
- (2) Der Auftraggeber hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten von itech oder seiner Unterauftragnehmer vor der Installation von gelieferter oder bereitgestellter Hard- oder Software durchzuführen.
- (3) Der Auftraggeber testet im Übrigen gründlich jedes Programm oder jede Anwendung auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der tatsächlichen Nutzung des betreffenden Programmes oder Anwendung beginnt. Dies gilt auch für Programme und Anwendungen, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von itech erhält.
- (4) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede, auch nur kleinste eigenmächtige Veränderung an den bereitgestellten bzw. genutzten Systemen die Lauffähigkeit des gesamten Systems beseitigen kann.
- (5) Der Auftraggeber trägt dieses Risiko allein.

7. Ende des Nutzungsrechts

- (1) Soweit dem Auftraggeber von itech ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für Programme, Anwendungen oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Auftraggeber unverzüglich alle Datenträger mit Programmen, Anwendungen, Werbematerialien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und eventuelle Kopien der vorgenannten an itech zurückzugeben.
- (2) Der Auftraggeber löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen.
- (3) Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Auftraggebers gegenüber itech bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

8. Datenschutz

- (1) Der Betrieb länderübergreifender Netzwerke kann Rechtsnormen verschiedener Länder unterliegen, insbesondere solcher in Bezug auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber und itech verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- (3) itech speichert alle Daten des Auftraggebers während der Dauer des Vertragsverhältnisses elektronisch, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, insbesondere für Abrechnungszwecke, erforderlich ist. itech verarbeitet und nutzt die erhobenen Bestandsdaten auch zur Beratung seiner Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsleistungen. itech wird dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

- (1) itech wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Auftraggebers ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Dies gilt insoweit nicht, als itech verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.
- (2) itech weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann.
- (3) Der Auftraggeber weiß, dass itech oder seine Unterauftragnehmer das auf der Internet-Infrastruktur gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Auftraggebers aus technischer Sicht jederzeit einsehen können. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der vom Auftraggeber ins Internet übermittelten und auf der Internet-Infrastruktur gespeicherten Daten trägt der Auftraggeber vollumfänglich selbst Sorge.

9. Abnahme

- (1) Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von itech mit Nutzung durch den Auftraggeber als abgenommen.

10. Nutzung von Tarifen

- (1) Innerhalb eines bei itech gebuchten Tarifes darf der Auftraggeber nur Daten von sich selbst sowie von solchen Unternehmen einstellen, an denen der Auftraggeber mehrheitlich beteiligt ist.

11. Preise und Zahlung

- (1) itech ist berechtigt, Preise jederzeit nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zu erhöhen. Die Preise sind Festpreise.
- (2) Im Verzugsfall ist itech berechtigt, Zins in Höhe von 6% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen und die entsprechende, dem Auftraggeber gewährte Leistung, beispielsweise die Internet-Präsenz des Auftraggebers, sofort zu sperren.
- (3) itech stellt seine Leistungen für die gesamte Mindestvertragslaufzeit in Rechnung. Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

12. Gewährleistung

- (1) Im Rahmen der Gewährleistung kann itech Systeme und Teile der bereitgestellten Infrastruktur, beispielsweise Computer, Zusatzgeräte oder Komponenten davon, austauschen und technische Änderungen einbauen.
- (2) Ausgetauschte Gegenstände gehen in das Eigentum von itech über.
- (3) Der Auftraggeber muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen. Der Auftraggeber hat eventuell auftretende Mängel stets aussagekräftig zu dokumentieren, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen und schriftlich zu melden.

- (4) Der Auftraggeber hat eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach ggf. zur Verfügung gestellten technischen Dokumentation oder Informationen durchzuführen.
- (5) Der Auftraggeber hat itech bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Auftraggeber hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.
- (6) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind grundsätzlich solche Fehler, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder nicht von itech durchgeführte Änderungen, Ergänzungen, Ein- oder Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Manipulationen entstehen.

13. Rechte Dritter

- (1) itech wird den Auftraggeber nur dann gegen ihn erhobene Ansprüche verteidigen und dem Auftraggeber auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, wenn diese Ansprüche aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch itech in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber unverzüglich itech schriftlich benachrichtigt hat und itech alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- (2) Vorgenannte Verpflichtungen von itech entfallen, wenn Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass Hardware, Programme oder Anwendungen geändert wurden oder zusammen mit nicht von itech gelieferter Hardware, Programmen oder Anwendungen genutzt werden.

14. Haftung

- (1) itech leistet Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte; in anderen Fällen nur wegen Verletzung einer wesentlichen Pflicht, aus Verzug sowie aus Unmöglichkeit, in jedem Fall beschränkt auf EUR 2.500,00 pro Schadensfall, insgesamt auf EUR 5.000,00 aus dem gesamten Vertrag oder darüber hinaus bis zur Höhe des Preises der schadensverursachenden Leistung. Der Einwand des Mitverschuldens des Auftraggebers bleibt itech unbenommen.
- (2) Die gesetzliche Haftung von itech bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. itech haftet für Beratung nur, soweit die Fragestellung den Inhalt des Angebots betroffen hat.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für inländische Parteien gilt.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlich gewollten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Wiesbaden; itech ist berechtigt, auch den Gerichtsstand des Auftraggebers zu wählen.